

## Darstellung und Bewertung der zur 1. Offenlage der 3. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 65460/06, Arbeitstitel: Moschee Venloer Straße/Innere Kanalstraße in Köln-Ehrenfeld, eingegangen und planungsrelevanten Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.10.2007 bis 19.11.2007 sind 1031 Stellungnahmen fristgerecht und 2920 Stellungnahmen verspätet eingegangen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 05.05.2008 bis 19.05.2008 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Schreiben in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Daran anschließend werden die Themenkomplexe zusammengefasst dargestellt und bewertet. Hierbei wird darauf hingewiesen, in welchen Stellungnahmen jeweils die Themenkomplexe angesprochen werden.

Kategorie	Anzahl	Art	Inhalt	verspäteter Eingang
I	1	Träger öffentlicher Belange	siehe Themenkomplexe	
II	68	Einzel Schreiben (4 davon mit insgesamt 46 weiteren Unterschriften)	überwiegend ablehnend	
III	116	Musterbrief 1  (16 davon mit zusätzlichen Äußerungen)	Einwände gegen die geplante Bebauungsplan-Änderung  - Das Parkplatzangebot ist unzureichend. - Eine Groß-Moschee mit zwei 55 Meter hohen Minaretten und einer 35 Meter hohen Kuppel passt nicht ins Stadtbild. - Um den Ruf des Muezzins zu verhindern sollten Minarette nicht zugelassen werden.	
IV	235	Musterbrief 2	Für den Moschee neubau  - Der heute vorhandene Gebetsraum ist zu klein. - Durch den Neubau können mehr Integrationskurse stattfinden und das kulturelle Angebot erweitert werden. - Die Religionsfreiheit kann umgesetzt werden	1597
V	218	Musterbrief 3	Für den Moscheebau  - Kommen nicht mit dem Auto	336
VI	393	Musterbrief 4	Für den Moscheebau  - Der Bau ist ein Ausdruck für Gleichberechtigung und freie Religionsausübung	987

**Folgende Themen wurden in den Stellungnahmen angesprochen:**

**1. Planungserfordernis, Einzelfestsetzungen**

- 1.1 Planungserfordernis, Art der baulichen Nutzung
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung

**2. Religion**

- 2.1 Religionsfreiheit
- 2.2 Islamisierung des Stadtteils (Integration)
- 2.3 Ruf des Muezzins

**3. Erschließung**

- 3.1 Verkehrsanbindung
- 3.2 Busverkehr (Touristen und Tagungsteilnehmer)
- 3.3 Fahrradverkehr
- 3.4 Stellplätze

**4. Islamisches Kulturzentrum**

- 4.1 Standort der Moschee
- 4.2 Kuppel und Minarette (Verzicht bzw. Reduzierung der Höhe)
- 4.3 Einzelhandel und sonstige Nutzungen

**5. Immissionen und sonstige Belastungen der Umwelt**

- 5.1 Lärm
- 5.2 Luftschadstoffe
- 5.3 Bodenversiegelung

**1. Planungserfordernis, Einzelfestsetzungen**

**1.1 Planerfordernis, Art der baulichen Nutzung**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 21, 25, 26, 39, 47 und 48 angesprochen.

- Als problematisch angesehen wird, dass der Bauherr Ditib nach der Durchführung eines Architektenwettbewerbs die Absicht habe, auf seinem Grundstück einen Baukörper zu errichten, der das bisher zulässige Maß der baulichen Nutzung deutlich überschreite. Er habe nicht den für jeden Projektentwickler im Bauwesen üblichen und zumutbaren Schritt unternommen, ein für sein Bauvorhaben geeignetes Gelände zu suchen oder seine Vorstellungen dem bestehenden Baurecht anzupassen.

Der Bebauungsplan setze derzeit für das Grundstück der Ditib als Art der baulichen Nutzung ein besonderes Wohngebiet (WB) fest, innerhalb dessen kulturelle und soziale Einrichtung allgemein zulässig seien. Der Bebauungsplan müsse also bezüglich der Art der baulichen Nutzung nicht geändert werden, um den Neubau einer Moschee zulassen zu können. Mit der 3. Änderung solle aber für das Grundstück der Ditib ein Sondergebiet (SO) festgesetzt werden. Dies könne aus dem vorgenannten Grund nicht mit der Absicht begründet werden, eine Moschee bauen zu wollen, denn diese Nutzungsart sei ja in einem besonderen Wohngebiet bereits zulässig. Die Änderung würde erst deshalb notwendig, weil man neben der eigentlichen Moscheeennutzung auch großflächige Einzelhandelsbetriebe zulassen wolle. Die Grenze der Großflächigkeit werde mit den geplanten ca. 1730 m<sup>2</sup> Einzelhandelsnutzung im Sinne der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung überschritten. In der Be-

gründung würden keine städtebaulichen Gründe für die großflächigen Handelsbetriebe genannt. Sie würden lediglich damit begründet, dass sie in dem Nutzungsprogramm des Projektbetreibers vorgesehen sind. Eine kleinere Handelsnutzung wäre auch im besonderen Wohngebiet möglich. Es fehle also bereits für die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Wohn- in Sondergebiet an der Grundvoraussetzung jeder planungsrechtlichen Tätigkeit der Kommune, nämlich dem städtebaulichen Planerfordernis. Ein weiteres Abwägungsproblem bestehe darin, dass in besonderen Wohngebieten sonstige Anlagen wie zum Beispiel Moscheen nur dann zugelassen werden dürften, wenn sie nach der besonderen Eigenart des Gebietes mit der Wohnnutzung vereinbar seien. Dieser vernünftige Schutzanspruch der Wohnnutzung solle nun mit der Festsetzung eines Sondergebietes ohne weiteres aufgegeben werden, ohne dass dieser Sachverhalt in dem bisher zugänglichen Abwägungsmaterial überhaupt behandelt würde. Vor dem Hintergrund der erheblichen, insbesondere verkehrlichen Folgewirkungen der Planung, erscheine die Abwägung bisher unvollständig und fehlerhaft.

Von besonderem Interesse sei im Zusammenhang mit der Änderung von Wohn- in Sondergebiet auch, dass in einem Sondergebiet höhere Obergrenzen für die Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als in einem besonderen Wohngebiet.

- Eine Änderung des Bebauungsplanes sei nicht erforderlich, da innerhalb des Mischgebietes mit einer viergeschossigen ausreichenden Möglichkeit für die Errichtung eines muslimischen Gemeindezentrums für die 3.268 lebenden türkischen Mitbürger bestünde. Für diese erscheine ein Bau mit einem Fassungsvermögen von bis zu 6.000 Besuchern nicht erklärlich, zumal es in Ehrenfeld drei weitere Gebetshäuser gebe.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt, um die Errichtung einer würdigen und angemessenen islamischen Gebetsstätte und der für die Arbeit des Trägers als Dachverband zahlreicher Moscheegemeinden erforderlichen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Mit der Entscheidung von Stadtentwicklungsausschuss und Bezirksvertretung Ehrenfeld zur Einleitung des Änderungsverfahrens sollte dem Bauherren die Möglichkeit eröffnet werden, das Ergebnis des ausgelobten Wettbewerbs auf seinem eigenen Grundstück und an einem eingeführten Standort zu realisieren. Der Wettbewerb selbst stand bereits unter der Voraussetzung einer späteren Änderung des Bebauungsplans. Dies wurde von Beginn an auch in der Öffentlichkeit deutlich gemacht.

Es steht dem Rat und in diesem Fall dem Stadtentwicklungsausschuss als delegiertem Entscheidungsgremium grundsätzlich frei, in Ausübung seiner Planungshoheit einmal gesetztes Planungsrecht zu ändern und es damit an geänderte Anforderungen und Ziele anzupassen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine beabsichtigte Nutzung in bestehenden Bebauungsplan in anderer Form möglich ist oder ob die angestrebte Nutzungsfestsetzung in Konkurrenz zu festgesetzten Nutzungen steht. Das Planungserfordernis ergibt sich hier aus der Würdigung der religiösen und kulturellen Belange eines Teils der Kölner Bevölkerung und dem Willen des Rates, diesen Belangen angemessenen Raum an städtebaulich angemessener Stelle zu geben. Da dieses Ziel auf der Grundlage der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen nicht erreicht werden kann und die gefundene bauliche Lösung an dem gewählten Standort auch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans angemessen und sachgerecht. Der hier rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt, anders als in den Stellungnahmen angeführt, ein Mischgebiet fest. Das in den Stellungnahmen genannte „besondere Wohngebiet“ wurde in einem einfachen Bebauungsplan, der weite Teile des Bezirkszentrums Ehrenfeld beiderseits der Venloer Straße abdeckt, festgesetzt. Das Plangebiet ist von diesem Bebauungsplan nicht erfasst, so dass hier weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 65460/06 gelten.

Um die vielfältigen Nutzungen sowie die größere bauliche Dichte zu ermöglichen, wurde ein Sondergebiet (SO) festgesetzt. Damit die kulturelle Nutzung dauerhaft vorrangig bleibt, wurde für ergänzende Nutzungen wie Einzelhandel und Gastronomie sowie für Wohnen und Beherbergung Obergrenzen der zulässigen Nutzflächen festgesetzt. Von den gesamten Einzelhandelsbetrieben darf eine Verkaufsfläche von insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden, zusätzlich ist die Verkaufsfläche eines Einzelhandelbetriebes auf 700 m<sup>2</sup> begrenzt. Die möglichen Einzelhandelsflächen sind an dieser Stelle des Bezirkszentrums Ehrenfeld städtebaulich integriert.

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl und Gebäudehöhen)**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 21, 25, 26, 39, 48 und 51 angesprochen.

- Das bisher zulässige Maß der baulichen Nutzung sei im Bebauungsplan mit guten Gründen festgesetzt worden. Es orientiere sich an der Eigenart der gewachsenen Bebauung von Ehrenfeld. Die Innere Kanalstraße bilde eine Zäsur und trenne Ehrenfeld vom Grüngürtel. Der jetzt geplante Baukörper orientiere sich in der Bauhöhe offenbar nicht mehr an seiner Ehrenfelder Umgebung, sondern nehme die Maßstäblichkeit der Hochhäuser auf, die in den 1970er Jahren unter Missachtung der Schumacherschen Konzeption des Grüngürtels errichtet wurden. Das Bauvorhaben übertrage nun den städtebaulichen von Beginn an unverträglichen Maßstab dieser Hochhäuser auf die andere Seite der Inneren Kanalstraße. So werde ein Maßstabsbruch fortgeführt, der schon in der Vergangenheit zu einer erheblichen Entwertung des Inneren Grüngürtels geführt habe. Dies geschehe ohne funktionales Erfordernis. Eine Moschee benötige zu ihrem Betrieb weder Minarette noch Kuppeln. Bei diesen Bauteilen, die für die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung bezüglich der Höhe den wesentlichen Grund darstellen, handele es sich um reinen Zierrat, der bei der Umsetzung eines für diesen Standort geeigneteren Entwurfes ohne weiters verzichtbar sei. Dabei müsse das Bedürfnis des Projektbetreibers nach einem repräsentativeren Bauwerk, als er es heute besitzt, keineswegs hintenan stehen.

Dass ein übermäßig großes Vorhaben ermöglicht werden solle, zeigt sich auch an den Grund- und Geschossflächenzahlen. Es werde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 vorgesehen, während der bisherige Bebauungsplan nur eine GRZ von 0,4 vorsehe. Die vorgesehene Festsetzung überschreite das zulässige Höchstmaß des § 17 Baunutzungsverordnung für Besondere Wohngebiete (0,6) und auch für Sondergebiete (0,8), ohne dass dafür eine städtebauliche Begründung vorliege. Als Begründung würden allein die Interessen des Projektbetreibers angegeben. Auch unter der Berücksichtigung des vorhandenen, derzeit bau-rechtswidrigen Versiegelungsgrades von nahe zu 100 % auf dem Grundstück sei eine Grundflächenzahl von 1,0 nicht zu rechtfertigen. Der Bundesgesetzgeber habe aus guten Gründen eine Obergrenze von 80 % für den Überbauungsgrad in Sondergebieten und für den Versiegelungsgrad von Grundstücken im Allgemeinen eingeführt. Sie diene dazu, auch in bebauten Gebieten ein gewisses Minimum an natürlichen Bodenfunktionen und Vegetationsflächen zu behalten und zu ermöglichen. Es lägen keine städtebaulichen Gründe vor, die für ein Abweichen von diesem Grundsatz sprächen.

Eine Geschossflächenzahl (GFZ) werde nicht festgesetzt. Nach § 17 Baunutzungsverordnung sei für besondere Wohngebiete eine Obergrenze von 1,6 im Allgemeinen einzuhalten. Da die Änderung von Wohn- in Sondergebiet nicht erforderlich sei, sei diese Obergrenze für die Abwägung maßgeblich. Nach den zugänglichen Veröffentlichungen plane der Projektbetreiber eine Bruttogeschossfläche von ca. 20 000 m<sup>2</sup>, davon befänden sich ca. 15 000 m<sup>2</sup> in den für die Berechnung der GFZ anzurechnenden oberirdischen Vollgeschossen. Dies entspräche bei einer Grundstücksgröße von ca. 4 800 m<sup>2</sup> einer GFZ von 3,1. Es lägen keine städtebaulichen Gründe vor, die für eine derartige Überschreitung der bisher zulässigen Obergrenzen sprächen. Auch die noch einmal deutlich höhere Obergrenze für Sondergebiete solle offenbar nicht eingehalten werden. Zudem stünden der Überschreitung öffentliche Belange entgegen. Die vorgesehene Nutzungsdichte erzeuge ein Quell- und Zielverkehr, der in der Umgebung des Grundstücks nicht verträglich abgewickelt werden könne. Sie ist so überhöht, dass selbst gutachterlich vorgeschlagene Maßnahmen, wie eine weitere Abbiege-

spur in der Fuchsstraße, nicht umgesetzt werden können, weil dazu, wie in der Begründung ausgeführt werde, der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreiche.

Angeregt wird, die Planung so zu ändern, dass die Obergrenzen des § 17 Baugesetzbuch für besondere Wohngebiete eingehalten werden und die Viergeschossigkeit als Obergrenze aus dem bisherigen Bebauungsplan in der Weise beibehalten wird, dass die zulässige Höhe baulicher Nutzung mit maximal 18 m über der mittleren Höhenlage der angrenzenden Straßen festgesetzt wird.

- Der angestrebte Gebäudekomplex sei zu groß für das Grundstück. Die Größe der Nutzfläche und die Zulassung von unterschiedlichen Nutzungen erwecken den Eindruck, dass die Ditib versuchte, möglichst viele Nutzungen auf einem relativ kleinen Grundstück zu verwirklichen. Dafür spräche die für diese Planung notwendige Grundflächenzahl von 1,0. Somit werde selbst die für Sondergebiete gesetzlich vorgesehene Grundflächenzahl von 0,8 überschritten.

Angeregt wird, einzelne Nutzungen nicht zu ermöglichen und das Grundstück insgesamt niedriger und weniger dicht zu bebauen. Auch die Höhe der Kuppel sei technisch dadurch bedingt, dass unter dem Gebetsraum noch der Versammlungsraum liege.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch maximale beziehungsweise zwingende Gebäudehöhen definiert. Es orientiert sich einerseits an den vorhandenen höheren Gebäuden im Kreuzungsbereich Venloer Straße / Innere Kanalstraße, andererseits an der älteren Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebiets. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wird die durch die bestehende Bebauung vorgegebene Maßstäblichkeit hinreichend berücksichtigt, da entlang der Fuchsstraße und der Bezirkssportanlage eine Höhe von 17,40 m, für die aufgefächerte Kuppel eine Höhe von 36,50 m und für die beiden schlanken Minarette eine Höhe von 55 m zugelassen wird.

Die Überschreitung der Obergrenze der Grundflächen wird zum einen mit den vielfältigen Nutzungen und zum anderen mit der Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen ausführlich begründet. Außerdem ist das Grundstück bis auf die Baumscheiben von fünf Einzelbäumen versiegelt. Öffentliche Belange stehen der Erhöhung der Grundflächenzahl nicht entgegen. Die Obergrenze der im Sondergebiet zulässigen Geschossflächenzahl von 2,4 wird nicht überschritten.

## **2. Religion**

### **2.1 Religionsfreiheit**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II Nr. 3, 13, 21, 25, 26, 39 und 41 sowie der Kategorien IV und VI angesprochen

- Der Bau der Moschee wird abgelehnt, da der Islam eine Eroberungsreligion sei und nicht stoppen werde, die deutsche Kultur zu bekämpfen.
- Gegen den Bau der Moschee bestehen grundsätzliche Bedenken. Die Freiheit der Religionsausübung werde nicht angezweifelt. Ebenso sei eine Hinterhofatmosphäre für eine Moschee als nicht angemessen zu betrachten. Dennoch werde eine derart überdimensionierte Zentralmoschee mit einem monströsen Volumen abgelehnt. Ein Bezug auf die Religionsfreiheit sei in diesen Zusammenhang fadenscheinig und nicht sachgerecht. Des Weiteren erfolge keine Trennung von Kirche und Staat, da die Ditib als verlängerter Arm der obersten Reli-

gionsbehörde der Türkei betrachtet und die Ditib zum überwiegenden Teil mit Finanzmitteln des türkischen Staates unterstützt werde.

- Einer würdigen Ausübung der Religionsfreiheit werde auch mit einer Moschee in der dem Standort angemessenen Größe und ohne Kuppel und Minarette voll entsprochen. Bei dem bisherigen Planverfahren dränge sich der Eindruck auf, dass ein für das Grundstück eigentlich viel zu großer Baukörper hier unrechtmäßig untergebracht werden solle, nur weil es der Projektbetreiber, die türkische Religionsbehörde, nun einmal so wolle. Außerdem bestehe kein Staatsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, die dem türkischen Staat auf deutschen Boden irgendwelche baulichen Sonderrechte einräume. Der türkische Staat, in dessen Auftrag die Ditib unmittelbar handele, wolle sich stattdessen mit dem Bauvorhaben ohne Rücksicht und auf Kosten der überwiegend nichtmuslimischen Wohnbevölkerung stilistisch und machtpolitisch selbst verwirklichen, um so den sozialen Wohnfrieden Ehrenfelds nachhaltig und massiv zu zerstören. Das Interesse einer einzelnen Religionsgemeinschaft an einem repräsentativen Gebäude für ihre Zwecke dürfe nicht dazu führen, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung derart außer Acht gelassen werde.
- Gegen den geplanten Neubau der Moschee bestehen Bedenken, weil die Imame der Ditib-Moscheen vom türkischen Staat entsendet und bezahlt würden. Als Eigentümer im Grundbuch ist die Ditib eingetragen und somit der türkische Staat. Eine Trennung von Kirche und Staat sei somit nicht gewährleistet.
- Der Moscheeneubau wird begrüßt, da der heute vorhandene Gebetsraum zu klein sei. Außerdem könne die Religionsfreiheit umgesetzt werden.
- Es wird sich für den Moscheeneubau ausgesprochen, da er ein Ausdruck für Gleichberechtigung und freie Religionsausübung sei.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.

Die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit gebietet es, den in der Bundesrepublik vertretenen Religionsgemeinschaften eine angemessene und würdige Ausübung des religiösen Bekenntnisses zu gewährleisten. Hierzu zählt auch, dass die Religionsgemeinschaften Gebäude errichten können, die in ihrer jeweils besonderen Gestaltung den konfessionellen und kulturellen Anforderungen entsprechen und diese offen repräsentieren. Dieser Grundsatz wird mit dem geplanten Bau des islamischen Kulturzentrums und der hierfür vorgenommenen Änderung des Bebauungsplans verfolgt und umgesetzt und die sozialen und kulturellen Belange eines Teils der Kölner Bevölkerung in besonderer Weise gewürdigt. Die in den Stellungnahmen angesprochenen Fragen der Herkunft und Ausbildung von Geistlichen, der organisatorischen Verfasstheit einer Religionsgemeinschaft oder der Finanzierung eines Bauvorhabens sind hier ohne Bedeutung.

### **Nr. 2.2 Islamisierung des Stadtteils (Integration)**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 11, 15, 17, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 38, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 52, 54, 56, 59 und Kategorie IV angesprochen.

- Einwände bestehen gegen die geplante größere Moschee sowie den dazugehörigen Anlagen, weil sie ein normales Leben im Stadtteil beeinträchtigen. Außerdem werde sie dazu beitragen, dass sich Ehrenfeld langsam aber sicher in ein türkisches Ghetto verwandele.

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch die Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen sowie die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet werden müssten. Die Schaffung von einseitigen Bevölkerungsstrukturen solle somit verhindert werden. Durch die vorgesehene Nutzung des Geländes von Großmoschee, Verwaltungs-, Versammlungs- und Schulungsräumen, Kulturzentrum, Geschäftslokalen und sonstiger Gewerbebetriebe werde eben jene nach dem Baugesetzbuch zu verhindernde Struktur geschaffen. Eine solch einseitige Struktur diene nicht der Integration, sondern der Schaffung einer Parallelgesellschaft.
- Die Einwände richten sich gegen den Bau der Moschee am geplanten Platz, da es der Politik bisher nicht gelungen sei, die Parallelgesellschaft der muslimischen Einwanderer aufzulösen. Sollte an diesem markanten Platz im Stadtbild die geplante Moschee mit ihren Nebengebäuden errichtet werden, sei nach dem Vorbild der Keupstraße in Mülheim der nächste Stadtteil mit einer Parallelgesellschaft vorprogrammiert.
- Einwände bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes, weil eine Zentralmoschee für alle der DITIB angeschlossenen Muslime aus Köln und dem Umland ermöglicht werden solle. Während die DITIB ihre Anhängerschaft in Ehrenfeld konzentriert, blieben die Hintermoscheen für andere Muslime weiterhin bestehen. Die geplanten Ladengeschäfte, Schulungsräume etc. verstärkten den Effekt der Ansiedlung bestimmter Bevölkerungsgruppen und behinderten die Integration der ausländischen Mitbürger. Die Schaffung eines riesigen, symbolträchtigen und autonom versorgten Zentrums werde die geringe Neigung der Moslems zur Integration völlig erlahmen lassen. Sie untermauere lediglich den Machtanspruch des islamischen Glaubens.
- Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen Einwände, weil der Bau der repräsentativen Moschee einschließlich der 35 m hohen Kuppel sowie den beachtlichen Minaretten der Parallelgesellschaft in dieser Stadt den Rücken stärke und somit für die muslimische Bevölkerung der Aufforderung zur Integration eine Absage erteile.
- Die Einwände richten sich gegen den Moschee Neubau, weil keine weiteren Islam-Zentren geschaffen werden sollen, so lange keine wirkliche Integration von Seiten des Großteils der in Deutschland lebenden Muslime stattfindet. Hinzu käme, dass im Umfeld der Moschee ein Geschäftszentrum entstehen solle, welches ausschließlich von Muslimen genutzt würde. Somit werde ein weiterer Ort für die Ausbreitung einer ständig wachsenden muslimischen Parallelgesellschaft entstehen.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die geplante Bebauung, weil eine Gettoisierung in Ehrenfeld befürchtet werde. Integration sei ein schwieriges Terrain, solange es nicht in den Köpfen und Herzen der Menschen stattfindet. Gegenseitiger Respekt der beiden unterschiedlichen Kulturen könne leider nicht kurzfristig „an den Haaren herbeigezogen“ werden.
- Der Änderung des Bebauungsplanes wird widersprochen, weil das gewachsene soziale Umfeld in Ehrenfeld durch die vorgesehenen Nutzungen aus dem Gleichgewicht gebracht werde. Statt die Integration zu fördern, werde das Bauwerk einer fortschreitenden Gettoisierung Vorschub leisten, da sich erfahrungsgemäß um eine Moschee im Laufe der Zeit spezifische Geschäfte ansiedelten, die die religiösen und alltäglichen Bedürfnisse der Gläubigen bedienen.
- Der Widerspruch richtet sich gegen den Bau einer Moschee in der geplanten Größe, da sie die Konzentration der islamischen Institutionen und die Bildung einer Parallelgesellschaft fördern und nicht verhindern werde. Angeregt wird, die Größe zu überdenken und den Bau mehrerer kleiner Moscheen zu zulassen. Integration sei nur möglich, wenn dies in einem Rahmen erfolge, der von der heimischen Bevölkerung auch aufgenommen werden könne. Ansonsten werde eine Meidung dieser Gegend durch Nicht-Islame erreicht und man habe genau das, was man nicht wolle, nämlich eine Parallelgesellschaft.

- Die Bedenken richten sich gegen den Moscheeneubau, weil es der Integration nicht förderlich sei, wenn in einem Stadtteil mit 200 bis 300 Muslimen eine Großmoschee für 500 Menschen gebaut wird. Die angeschlossenen Koranschulen, Kultureinrichtungen und Einkaufszentren dienen dazu, eine Parallelgesellschaft zu installieren, wie sie in diesem Ausmaß noch nicht verwirklicht worden sei.
- Die Bedenken richten sich gegen den Moscheeneubau, weil mit dem Bau und der Anerkennung als Gotteshaus ein Vakuum und Enklave der Machtbefugnisse entstehe.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes, da Integration nicht hinter den Mauern einer Moschee stattfinden könne.
- Der Moscheeneubau wird begrüßt, da er zur Integration der Ausländer beitragen könne.
- Es wird befürchtet, dass bei einem derartigen großzügigen Moscheeneubau mit Verwaltungsgebäude und Einzelhandelsgeschäften ein neuer Anlaufpunkt geschaffen werde und dass sich die Geschäftsstraße immer mehr wie die Keupstraße entwickelt. Dieses führe im Lauf der Zeit ganz sicher nicht zu einer von allen Seiten immer beschworenen Integration, sondern zu einer Konfrontation.
- Die Einwände richten sich gegen das Bauprojekt Großmoschee, weil sich die Architektur der Moschee nicht der vorhandenen Umgebung anpasse und somit kein Zeichen der Integration setze. Da die Moschee eine orientalisch anmutende Dominanzwirkung mit stadtteilveränderndem Charakter habe, weg vom abendländischen Kulturcharakter, wäre dies ein falsches Zeichen.
- Da die örtlichen Begebenheiten nicht berücksichtigt würden und über die Meinung der Betroffenen hinweg geplant werde, wird ein antidemokratisches Vorgehen unterstellt. Es werde in Kauf genommen, dass durch einen derartigen kontroversen und kompromisslosen Bau auch liberale Mitbürger radikalisiert würden. Angeblich sollen die Moschee und die Durchsetzung aller Forderungen des Betreibers der Integration dienen. Das unsensible Verhalten seitens der Behörden und der Politiker führe zu einer Spaltung und zu unnötigen Misstönen zwischen den Kulturen. In keiner Weise zeigten die Baupläne, dass es sich um eine typische kölsche Moschee bzw. Kulturzentrum, sondern um einen Fremdkörper handele, der in eine bestehende Gemeinde hereingepresst werde.
- Es wird befürchtet, dass sich die Struktur des Viertels ändert. Der Bau der Moschee in der geplanten Größe würde dazu führen, dass im unteren Bereich der Venloer Straße noch mehr islamische, im Wesentlichen türkische Infrastruktur mit dem dazugehörigen Straßenleben entstehe. Dieser Bereich werde damit praktisch ein türkisches Viertel. Ein zu starkes Übergewicht einer Einwohnergruppe direkt an der Hauptgeschäftsstraße eines gemischten Viertels wie Ehrenfeld führe zu sozialem Unfrieden.
- Bedenken richten sich gegen den Bau der Großmoschee, weil eine eigenständige Parallelgesellschaft gefördert würde. Muslimische Frauen würden noch weniger Anlass haben, in deutsche Geschäfte zu gehen und die deutsche Gesellschaft zu erleben. Wenn dann irgendwann die Forderung nach muslimischen Schulen und Krankenhäusern komme, sei die Parallelgesellschaft vollständig.
- Die Einwände richten sich gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes, weil durch den Bau einer solchen für den Islam repräsentativen Moschee einschließlich der geplanten, baulich beachtlichen Minarette nebst 35 Meter hoher Kuppel die Parallelgesellschaft in dieser Stadt eine Rückenstärkung erführe. Ein Grund mehr für die muslimische Bevölkerung in dieser Stadt der Aufforderung, sich zu integrieren, eine Absage zu erteilen.



- Gegen die Änderung des Bebauungsplanes wird Widerspruch erhoben, weil in dem Moscheekomplex auch Büro- und Einzelhandelsflächen integriert werden sollen. Das wichtigste Ziel solle die Integration der muslimischen Mitbürger sein. Ein Schritt in diese Richtung ist die Ermöglichung einer neuen Moschee. Die muslimischen Mitbürger sollten bemüht sein, unsere Werte zu verstehen und die deutsche Sprache zu lernen. Dies würde besonders dadurch erreicht, dass man sich an möglichst vielen Punkten im Alltag begegnet, um einen gesunden Austausch zu einander zu haben. Schon heute kann man sehen, dass in dem Supermarkt neben der Moschee kaum ein Deutscher zu finden sei. Auf dem Gelände einer muslimischen Gemeinschaft würden sich wohl noch weniger Deutsche einfinden. Dem Austausch würde das sicherlich nicht zu Gute kommen. Vielmehr werde hierdurch die Trennung zwischen Muslimen und Deutschen noch klarer gezogen und dem Entstehen und der Festigung einer Parallelgesellschaft Nahrung gegeben. Dies passe nicht zu dem Versuch der Muslime, sich hier zu integrieren.
- Der Moscheeneubau wird begrüßt, weil dann mehr Integrationskurse stattfinden und das kulturelle Angebot erweitert werden könne.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird für ein 4 933 m<sup>2</sup> großes Grundstück, auf dem sich bereits vor Jahrzehnten ein islamisches Zentrum etabliert hat, eine größere Nutzungsvielfalt sowie ein größeres Bauvolumen zugelassen. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, einen Ort der angemessenen und würdigen Religionsausübung und dem Bauherren ein seinen Aufgaben entsprechendes Raumangebot zu schaffen. Das Entstehen einer Parallelgesellschaft in Ehrenfeld ist nicht zu befürchten, da der Anteil türkisch-muslimischer Bürgerinnen und Bürger im Vergleich mit anderen Stadtteilen keine Besonderheiten aufweist und sich auch in den Jahren nach Errichtung der bestehenden Moschee keine gegenüber anderen Stadtteilen signifikanten Veränderungen ergeben haben. Es ist ein Gebot der Integration, die kulturellen und sozialen Belange von Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlicher Nationalitäten zu würdigen und ihnen Raum zu geben.

### **2.3 Ruf des Muezzins**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 2, 10, 11, 12, 15, 23, 24, 41, 50, 54 und Kategorie III angesprochen.

- Die Bedenken richten sich gegen den Ruf des Muezzins. Wenn erst einmal die hohen Türme stehen, werde der Ruf des Muezzins über Ehrenfeld zu hören sein. Wie soll erreicht werden, dass der Ruf nur im Innenhof und nicht in der Kreuzerstraße zu hören sei?
- Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden Einwände erhoben, weil der Vorsitzende der Ditib bereits öffentlich angekündigt habe, nicht dauerhaft auf dem Ruf des Muezzins zu verzichten. Falls keine Minarette gebaut werden dürften, sei das Thema erledigt. Minarette sollten daher im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
- Die Rufe des Muezzins würden als Zumutung empfunden, da die Christen ihr Christentum auch nicht herausschreien.
- Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden Einwände erhoben, weil eine Lärmbelästigung durch den Ruf des Muezzins nach derzeitiger Planung nicht auszuschließen sei.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.

Der Bauherr hat verbindlich erklärt, dass der Ruf des Muezzins nur innerhalb des Kulturzentrums wahrnehmbar sein wird. Im schalltechnischen Gutachten vom 15.10.2007 werden Schallleistungspegel vorgegeben, die von Lautsprechern innerhalb der Anlage nicht überschritten werden dürfen, um die in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten. In Baugenehmigungsverfahren wird zu prüfen sein, ob hierzu besondere Auflagen erforderlich sind.

## **3. Erschließung**

### **3.1 Verkehrsanbindung**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie I, der Kategorie II, Nr. 2, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 21, 22, 25, 26, 29, 30, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 48, 49, 50, 53, 57, 59, 61 und 62 angesprochen.

- Zur Änderung des Bebauungsplanes wurde bezüglich der Verkehrsabwicklung eingewandt, dass diese schon zum jetzigen Zeitpunkt zumindest in den Verkehrsspitzenzeiten nicht unproblematisch sei und in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Eingaben und Beschwerden war. In dem noch zu überarbeitenden Verkehrsgutachten müsse eine höhere Frequentierung, insbesondere bei Veranstaltungen, berücksichtigt werden. Auf eine Aufweitung der Fuchsstraße sollte nicht verzichtet werden, auch wenn dies eine Einschränkung des Baugrundstücks zur Folge hätte. Die Zufahrten zu den Stellplätzen seien so aufzuweiten, dass insbesondere bei Veranstaltungen an abbiegenden Fahrzeugen vorbei gefahren werden kann. Bei der Bauausführung müsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der Inneren Kanalstraße und der Venloer Straße vermieden werden.
- Es wird befürchtet, dass sich das Verkehrschaos nach dem Bau der Moschee noch verschlimmern werde. Schon heute seien die Kreuzungen überlastet und die angrenzenden Wohnstraßen zugeparkt.
- Die Einwände richten sich gegen ein unzureichendes Parkplatzangebot. Befürchtet werde ein Verkehrschaos, insbesondere freitags.
- Die Einwände richten sich gegen die zu erwartende Verkehrsbelastung. Schon jetzt sei die vorhandene Moschee, vor allem an hohen islamischen Feiertagen, eine Belastung für den Verkehr. Zum Ramadanende würden von den Besuchern die angrenzenden Straßen rücksichtslos zugeparkt. Eine größere Moschee, noch dazu mit allen dazu geplanten Anlagen, werde ein normales Leben im Stadtteil beeinträchtigen.
- Die Planung wird abgelehnt, weil eine Überlastung der Verkehrserschließung zu erwarten sei, die zur Behinderung der angrenzenden Wohnbevölkerung führe.
- Angeregt wird, die Erschließung und die neue Verkehrsführung in einem gesonderten Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Stadt Köln so zu regeln, dass die Steuerzahler in keiner Weise belastet werden.
- Die Einwände richten sich gegen die vorgesehene Nutzung des Geländes als einem zentralen Komplex türkisch – muslimischer Selbstdarstellung, weil ein Verkehrschaos und Konflikte mit den Anwohnern vorprogrammiert seien.
- Es wird gerügt, dass die gesamte Verkehrsführung auf der Inneren Kanalstraße und der Venloer Straße nicht hinreichend geplant sei. Es sei nicht erkennbar, wie die Verkehrsströme

auf beiden Straßen so geleitet würden, dass nicht bei jedem größeren Versammlungsereignis Ehrenfeld in diesen wichtigen Straßenbereichen völlig verstopft werde.

- Die Änderung des Bebauungsplanes wird in städtebaulicher Hinsicht als problematisch beurteilt, da die vorgesehene Nutzungsdichte einen Quell- und Zielverkehr erzeugt, der in der Umgebung des Grundstücks nicht verträglich abgewickelt werden könne. Selbst gutachterlich vorgeschlagene Maßnahmen, wie eine Verbreiterung der Fuchsstraße, können nicht umgesetzt werden, weil dazu der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Vorgeschlagen wird, den Kreuzungsbereich Innere Kanalstraße/Venloer Straße grundsätzlich neu zu gestalten. Die neue Verkehrsführung solle aus einem zweispurigen Kreisverkehr bestehen, um den Verkehr aus allen Richtungen besser zur Moschee zu leiten. Ein Kreisverkehr wäre am besten geeignet, um das Nadelöhr in Ehrenfeld durchlässiger zu machen, ohne gleichzeitig die betroffene Anwohnerschaft in den Anliegerstraßen über Gebühr mit Stoßverkehr zu belasten. Jede andere Billiglösung hätte fatale Folgen und würde den Immobilienstandort Ehrenfeld weiter nachhaltig entwerten.
- Gerügt wird, dass das neue Verkehrsgutachten auf dem ersten Verkehrsgutachten aufbaue. Da sich in der Zwischenzeit Größe und Fassungsvermögen erheblich geändert haben, werde ein neues Verkehrsgutachten verlangt, in welchem die geänderte Situation die nötige Berücksichtigung findet. Als wesentlicher Bestandteil des Verfahrens wird eine verpflichtende Kostenübernahme für die Erschließung und verkehrlichen Maßnahmen durch den Antragsteller angeregt.
- Gegen den Bau der Großmoschee werden Einwände vorgebracht, da die Verkehrssituation an der Kreuzung Innere Kanalstraße/Venloer Straße bereits heute so angespannt sei, dass der Autoverkehr täglich in den Morgen- und Abendstunden zu chaotischen Zuständen führe. Die Einrichtung einer Großmoschee für über 2 000 Personen an dieser Stelle sei daher verkehrsmäßig nicht tragbar und würde bei der Realisierung zu einem kompletten Zusammenbruch des Autoverkehrs bei Veranstaltungen führen. Die Verbreiterung der Venloer Straße auf 4 Spuren für 200 m und der Bau einer Tiefgarage für ca. 150 Stellplätze würden kaum zu einer Entlastung führen.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes, weil es schon jetzt zu erheblichen Verkehrsproblemen im Bereich der Venloer Straße komme. Es wird befürchtet, dass die Stadt gebeten werde, die Infrastruktur zu erneuern.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes, weil die Verkehrsanbindung nicht nachhaltig gewährleistet sei, da im Gutachten von einem zu geringen Besucheraufkommen ausgegangen wurde und keine zukünftigen Steigerungen berücksichtigt seien.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes, weil bei einer Moschee der vorgesehenen Größenordnung Verkehrsprobleme vorprogrammiert seien.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt an bestehenden Straßen, die bereits heute durch Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehr stark belastet sind und insbesondere zu den täglichen Spitzenzeiten an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Die von dem Bauvorhaben erzeugten Verkehrsmengen sind – verglichen mit der aktuellen Belastung – gering, treten aber in zeitlicher Überlagerung mit den Spitzenzeiten auf und waren deshalb besonders zu untersuchen. Für den Neubau des Kulturzentrums wurde deshalb eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt und nach Veränderung der Planung im Herbst 2007 dem dann aktuellen Planungsstand angepasst. Folgende bauliche Maßnahmen wurden vorgeschlagen:

- Ausbau der Venloer Straße zwischen der Fuchsstraße und der Inneren Kanalstraße
- Einrichtung einer Lichtsignalanlage an der Kreuzung Venloer Straße/Fuchsstraße
- Umgestaltung der Venloer Straße östlich der Inneren Kanalstraße
- Verbreiterung der Fuchsstraße
- Überarbeitung der “Grünen Welle“ auf der Inneren Kanalstraße

Alle Maßnahmen sollen – mit Ausnahme der Verbreiterung der Fuchsstraße - verwirklicht werden, so dass insbesondere zum Freitagsgebet der Verkehr störungsfrei abgewickelt werden kann. In einem städtebaulichen Vertrag hat sich die Ditib verpflichtet, die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der Erschließung auf eigene Kosten durchzuführen. Lediglich die Anpassung der Ampelsteuerung der Kreuzung Innere Kanalstraße / Venloer Straße wird auf Kosten der Stadt erfolgen. Dennoch kann es bei Großveranstaltungen mit großen Besuchermengen, wie an den islamischen Feiertagen zu Störungen im Verkehrsablauf kommen. Der Bauherr hat sich in dem städtebaulichen Vertrag verpflichtet, an diesen Feiertagen zusätzliche Stellplätze für Pkw und Busse in der Nachbarschaft des Vorhabens bereitzustellen und durch technische und organisatorische Maßnahmen deren Benutzung zu gewährleisten.

Auf eine Verbreiterung der Fuchsstraße kann verzichtet werden, da es sich bei der Fuchsstraße um eine Stichstraße handelt. Ein Rückstau in der Spitzenstunde wird im Kauf genommen, da die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage am Ende der Fuchsstraße festgesetzt ist.

Die Möglichkeit für die Einrichtung eines Kreisverkehrs ist nicht gegeben, da es sich um Straßen mit mehreren Richtungsspuren und einer hohen Verkehrsbelastung handelt, außerdem ist die zur Verfügung stehende Fläche zwischen den Baukörpern nicht ausreichend.

Die heute in den Straßen in Nachbarschaft zur bestehenden Moschee auftretenden Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr können durch die Errichtung einer ausreichenden Zahl von Einstellplätzen auf dem Baugrundstück künftig ausgeschlossen werden.

### **3.2 Busverkehr (Touristen und Tagungsteilnehmer)**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 2, 15, 22 und 50 angesprochen.

- Gerügt wird, dass sich bisher niemand Gedanken über die Abwicklung des Busverkehrs gemacht habe, obwohl davon auszugehen sei, dass der Monumentalbau Touristen anziehen werde. Bemängelt wird, dass die Stellplatzfrage für Busse noch völlig offen sei.
- Die Planung wird abgelehnt, weil die Frage der Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für die mit Reisebussen anreisenden Besucher des Komplexes nicht geklärt sei. Hinzu komme, dass laut Verkehrsgutachten der überwiegende Teil mit dem Bus anreise, womit ein Verkehrschaos vorprogrammiert sei.

#### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.

Nennenswerter Busverkehr ist zur Mitgliederversammlung der Ditib und an islamischen Feiertagen zu erwarten. Die Ditib hat sich daher in einem städtebaulichen Vertrag verpflichtet bei Großveranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen auch Einstellplätze für Busse im Umfeld des Kulturzentrums in ausreichendem Umfang bereitzustellen und durch technische und organisatorische Maßnahmen deren Benutzung sicherzustellen.

Offen bleibt, ob und in welcher Form und Umfang künftig touristischer Reisebusverkehr auftreten wird. Sollten hier Probleme auftreten, sind diese im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

### 3.3 Fahrradverkehr

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 22 angesprochen.

- Bemängelt wird, dass die veränderte Verkehrsführung für den Radfahrverkehr nicht ausreichend im Verkehrsgutachten berücksichtigt würde, obwohl dieser auf der Venloer Straße von besonderer Bedeutung und auch weiterhin besonders problematisch sei.

#### Entscheidung durch den Rat:

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Um den zusätzlichen Verkehr des Moscheeneubaus abwickeln zu können müssen in der Venloer Straße zwischen der Fuchsstraße und der Inneren Kanalstraße zusätzliche Fahrspuren eingerichtet werden. Die Belange des Fahrradverkehrs werden bei der Umbauplanung berücksichtigt.

### 3.4 Stellplätze

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie I, der Kategorie II; Nr. 10, 13, 15, 18, 22, 23, 24, 49, 53, 54, 65, 66, 67, 68 und Kategorie III und V angesprochen.

- Aufgrund der baulichen Nutzung als Verkaufsfläche, Wohnungs- und Beherbergungsfläche und Gastronomiebetrieb werde die Anzahl von 135 Stellplätzen, gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, als zu gering angesehen.
- Gegen die Änderung des Bebauungsplanes werden Einwände vorgebracht, da das Parkplatzangebot unzureichend sei.
- Gegen die Änderung des Bebauungsplan werden Einwände erhoben, da die zwischenzeitlich vorgesehenen 200 Stellplätze in der dreigeschossigen Tiefgarage als unzureichend zu bezeichnen seien, zumal ein überholtes Gutachten allein für den Gebetsraum von 168 Stellplätzen ausgehe.
- Die Stellplatzproblematik wird mit den bisher genannten 200 Stellplätzen als völlig unzureichend betrachtet. Bei der Größenordnung der Moschee würden muslimische Gläubige aus dem Umkreis von Köln überwiegend mit dem Auto anreisen. Zu dem Chaos beim fließenden Verkehr käme dann noch das Chaos beim ruhenden Verkehr. Beides führe letztlich zur verkehrsmäßigen Blockade Ehrenfelds. Jeder Bauherr eines neuen Hauses werde heute verpflichtet, Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Es wird gefragt, ob die Ditib von dieser Verpflichtung befreit ist.
- Gegen die Planung werden Einwände vorgebracht, weil dem Bürger Pläne vorgelegt würden, die nicht dem erkannten Bedarf und dem tatsächlichen Planungsstand entsprächen. Während im ausgelegten Plan nur 135 Stellplätze ausgewiesen würden, seien offensichtlich in einer internen Anweisung 200 Stellplätze als notwendig erachtet. Im ergänzenden Teil des Verkehrsgutachtens von 2007 sei im Belastfall 1 von einem Bedarf von 281 Stellplätzen ausgegangen worden.
- Vorbehalte bestehen gegen die Lösung des Parkplatzproblems. 200 Stellplätze erscheinen sehr wenig, wenn 2 000 Besucher erwartet werden und zusätzlich noch das Einkaufszentrum genutzt werde. Gerade beim Einkaufszentrum müssen normalerweise auch mehr Parkplätze vorhanden sein als für ein Kulturzentrum. Schon heutzutage würde von den Besuchern der kleinen Moschee alles zugeparkt.

- Das Parkplatzangebot sei unzureichend.
- "Ich werde nicht mit dem Auto kommen."

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.

Insgesamt sind nach dem Stand des vorliegenden Bauantrags 149 Stellplätze in einer eingeschossigen Tiefgarage vorgesehen. Um eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der Inneren Kanalstraße und der Venloer Straße zu vermeiden, wurde in der Fuchsstraße ein Bereich mit Ein- und Ausfahrten festgesetzt und Ein- und Ausfahrten an den übrigen Grundstücksgrenzen ausgeschlossen.

Der Bauherr hat mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen, nach dem der Stellplatznachweis auf dem Baugrundstück selbst zu erbringen ist. Für den Nachweis der für das Bauvorhaben erforderlichen Pkw-Stellplätze wurden entlang der geltenden Richtzahlen und für die einzelnen Nutzungen jeweils Stellplatzschlüssel vereinbart. Hierbei wurde zwischen Einzelnutzungen von überörtlicher Bedeutung und Nutzungen von nur örtlicher Bedeutung unterschieden. Berücksichtigt wurden auch die gute Erschließung des Standortes mit dem öffentlichen Personennahverkehr und eine darauf basierende Reduzierung des Stellplatzbedarfs um 30%. Zusätzlich hat sich die Ditib verpflichtet, den Gebetsraum der Moschee und den Versammlungsraum als die Teileinrichtungen mit dem höchsten Stellplatzbedarf nicht gleichzeitig zu nutzen. Außerdem hat die Ditib sich verpflichtet, an drei islamischen Feiertagen, der Mitgliederversammlung sowie bei ähnlichen Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen im Umfeld des Kulturzentrums zusätzliche Einstellplätze für Pkw und Busse in ausreichendem Umfang bereitzustellen. Mit diesen Regelungen und der Anpassung der Erschließung durch die Realisierung der im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Verkehrs- und Stellplatzproblem als ausreichend und sachgerecht gelöst gelten.

## **4. Islamisches Kulturzentrum**

### **4.1 Standort der Moschee**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 1, 5, 6, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62 und 63 angesprochen.

- Der Einspruch richtet sich gegen Standort für eine Großmoschee Ecke Innere Kanalstraße/Venloer Straße.
- Bedenken richten sich gegen die übertriebene Größe sowie die Gestaltung der Moschee, weil einem eine fremde Kultur aufgezwungen werde.
- Durch den Bau der geplanten Moschee werde eine der ältesten Städte Deutschlands verunstaltet.
- Gegen die Änderung des Bebauungsplanes werden Einwände vorgebracht, weil die vorgesehene Lage, die überdimensionale Größe und die Architektur der geplanten Zentralmoschee nicht in das Stadtbild passten.
- Es wird vorgeschlagen, das Bauvolumen des Vorhabens erheblich zu reduzieren und sich nur auf eine Moschee mit Tiefgarage zu beschränken, die rundherum mindestens 4 m breit eingegrünt würde, denn das Verwaltungszentrum müsse nicht unmittelbar neben der Moschee stehen.

- Wegen der zu erwartenden Verkehrsbelastung werde Marsdorf als Alternativstandort vorgeschlagen.
- Der Widerspruch richtet sich gegen den Bau einer Großmoschee, angeregt werde der Bau mehrerer kleinerer Moscheen im Stadtbezirk.
- Vorgeschlagen wird, die Moschee in kleinerem Maßstab als Stadtteil-Moschee mit nicht mehr als vier Stockwerken zu bauen.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes, weil der Sprung vom bisherigen Gebäude mit Hinterhofcharakter zu dem geplanten, riesigen und weithin sichtbaren Gebäude wesentlich zu groß sei.
- Der Standort der Moschee wird ausdrücklich gewünscht.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.

Zwei wesentliche Kriterien sprechen für den Standort Ecke Innere Kanalstraße/Venloer Straße. Zum einen handelt es sich um einen eingeführten Standort, da dort bereits eine Moschee besteht und zum anderen bietet sich dieser Standort für den repräsentativen Bau einer Moschee an, da sie sich dort nach Baumasse und Höhenentwicklung einfügt. Ein Alternativstandort innerhalb eines Gewerbegebietes wird abgelehnt, da dies sowohl der Würde der Einrichtung als auch der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes widerspricht. Bezüglich der Nachteile des Standorts, die Bewältigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowie die Bereitstellung von Stellplätzen, insbesondere bei Großveranstaltungen, sind angemessene Maßnahmen vorgesehen, zu deren Durchführung sich die Ditib vertraglich verpflichtet hat.

### **4.2 Kuppel und Minarette (Verzicht bzw. Reduzierung der Höhe)**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 7, 8, 10, 18, 21, 22, 24, 25, 26, 29, 30, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 57, 58, 60, 61 und Kategorie III angesprochen.

- Die Anregungen richten sich gegen die Zulassung von Minaretten.
- Die Anregungen richten sich gegen den Moscheeneubau hinsichtlich der Höhe der Kuppel sowie der Minarette.
- Gerügt wird, dass die Minarette, die Kuppel und die Randbebauung die bestehenden Gebäude des Stadtteils Ehrenfeld teilweise erheblich überragen. Die in der Nachbarschaft jenseits der Inneren Kanalstraße bestehenden hohen Baukörper schließen den Innenstadtbereich ab und gehören ganz offensichtlich nicht zu Ehrenfeld, so dass die Gebäudehöhen der einzelnen Bauteile erheblich zu reduzieren seien.
- Es wird angeregt, auf Kuppel und Minarette zu verzichten. Eine Moschee benötige zu ihrem Betrieb, wie aus zahlreichen Beispielen bekannt und anhand der bisher genutzten Baulichkeiten der Ditib auch erkennbar sei, weder Minarette noch Kuppeln. Bei diesen Bauteilen, die für die Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Bauhöhe den wesentlichen Grund darstellen, handele es sich um reinen Zierrat, der bei der Umsetzung eines für den Standort besser geeigneten Entwurfes ohne weiteres verzichtbar wäre, da der Ruf des Muezzins ohnehin untersagt bliebe. Dabei müsse das Bedürfnis des Projektbetreibers nach einem repräsentativen Bauwerk keineswegs hinten anstehen. Es sei lediglich auf die inakzeptable Machtsymbolik von Kuppel und Minarett zu verzichten.

- Gegen die Änderung des Bebauungsplanes wird Widerspruch erhoben, da die hohen Minarette als Ausdruck des politischen Islams den von den meisten Bürgern getragenen Werten wie Freiheit, Demokratie und Gleichberechtigung der Frauen widersprechen.

#### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Die Kuppel und die Minarette sind der übliche bauliche Ausdruck einer Moschee. Sie zeigen nach außen an, dass es sich um eine Moschee handelt. Außerdem sollten insbesondere die Höhe der Minarette in einem ausgewogenen Verhältnis zur Höhe der Kuppel stehen. Da dies beim Wettbewerbsentwurf der Fall ist, besteht kein Anlass, die Höhe der Minarette sowie der Kuppel zu reduzieren bzw. insgesamt auf sie zu verzichten.

Der geplante Neubau fügt sich hinsichtlich der Höhen von Kuppel und Minarett in die Nachbarschaft ein. Die Grundstücke im Kreuzungsbereich von Innerer Kanalstraße und Venloer Straße sind mit Ausnahme des Grundstücks der geplanten Moschee mit durchweg höheren Gebäuden bebaut. Diese Bebauung entspricht einem städtebaulichen Konzept, nach dem die Schnittpunkte von Ring- und Radialstraße als Hochhausstandorte in Betracht kommen. Dieses Konzept ist am Standort nur in Teilen realisiert. Ähnlich hohe Gebäude finden sich auch im weiteren Verlauf der Inneren Kanalstraße, beginnend mit dem Herkuleshaus und endend mit dem Uni-Center und dem Justizgebäude an der Luxemburger Straße. In dieses Höhenkonzept fügt sich der geplante Baukörper ein.

#### **4.3 Einzelhandel und sonstige Nutzungen**

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II Nr. 16, 18, 21, 23, 25, 26, 29, 30, 31, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 48, 49, 51, 53, 56, 57, 60, 61, 64, 65, 66, 67 und 68 angesprochen.

- Es wird gerügt, dass es sich bei dem Bauvorhaben eher um einen ausländischen Wirtschaftskomplex als um eine Moschee handele.
- Es wird bemängelt, dass in der Gesamtkonzeption des Moscheebaus der Gebetsraum nicht als Hauptmotiv erkennbar sei, da bei einer Gesamtfläche von 20 000 m<sup>2</sup> der Gebetsraum nur 3 950 m<sup>2</sup> und der Versammlungsraum 2 000 m<sup>2</sup> einnehmen. 14 000 m<sup>2</sup> dienen anderen Zwecken, wie beispielsweise dem Einzelhandel. Anregt wird, auf die Einzelhandelsflächen und sonstigen Nutzungen zu verzichten und das Bauvolumen entsprechend zu reduzieren.
- Die Einwände richten sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes, da vom Verwaltungstrakt aus die rund 870 Mitgliedsvereine der Ditib in ganz Deutschland koordiniert und betreut würden. Man könne daher das Gebäude auch als Zentrale einer politischen Partei ansehen.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die Zulassung von Geschäften und Büros innerhalb des Moscheeneubaus. Religion und Handel seien strikt zu trennen.
- Der Widerspruch richtet sich gegen die Zulassung von Einzelhandel, da der bestehende Einzelhandel im Stadtteil durch die Umgewichtung in seiner Existenz bedroht würde.

#### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.



Innerhalb des Sondergebietes werden neben dem Gebetsraum folgende Nutzungen zugelassen: Gebets- und Versammlungsräume, Schulungs- und Konferenzräume, Büro- und Dienstleistungsnutzung, Einzelhandelsbetriebe und Gastronomie, Wohnen und Beherbergung, Sporträume. Mit Ausnahme von Gastronomie, Einzelhandel und Teilen der Büronutzung gehören alle Nutzungen zum Aufgabenbereich des Bauherren und werden ausschließlich von ihm betrieben. Eine derartige Nutzungsmischung ist in der heute auf dem Grundstück bestehenden Moschee ebenfalls vorhanden, wenn auch in kleinerem Umfang.

Damit unabhängig hiervon die religiöse kulturelle Nutzung dauerhaft vorrangig bleibt, wird für Einzelhandel, Gastronomie sowie für Wohnen und Beherbergung eine Obergrenze der zulässigen Nutzflächen festgesetzt. Von den gesamten Einzelhandelsbetrieben darf eine Verkaufsfläche von insgesamt 1 600 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden, zusätzlich ist die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebes auf 700 m<sup>2</sup> begrenzt. Die Einzelhandelsflächen liegen am Rande des Bezirkszentrums Ehrenfeld und sind damit städtebaulich integriert. Nachteilige Folgen für die Leistungsfähigkeit des Bezirkszentrums sind nicht zu erwarten.

## **5. Immissionen und sonstige Belastungen der Umwelt**

### **5.1 Lärm**

Dieser Punkt wurde in der Stellungnahme der Kategorie II, Nr. 50 angesprochen.

- Gerügt wird, dass schon jetzt die Lärmbelastung mit 70 bis 80 dB(A) die EG-Umgebungslärmrichtlinie nicht eingehalten werde. Beim vollen Moscheebetrieb werde die Lärmbelastung noch zunehmen. Zusätzlich werde es während der Bauphase aufgrund der Einengung des Straßenverkehrs zu weiteren Lärmbelastungen kommen. Warum werde das Gutachten nicht auch auf die zwangsweise betroffenen Nebenstraßen, insbesondere die Subbelrather Straße und die Vogelsanger Straße ausgedehnt? In wieweit sei die Lärmauswirkung der Moscheeanlage auf die unmittelbare Nachbarschaft im Lärmgutachten berücksichtigt?

#### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) und 50 dB(A) nachts durch den Verkehrslärm um bis zu 20 dB(A) überschritten werden. Durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen entlang den Baulinien und Baugrenzen des Sondergebietes wird diese Lärmbelastung berücksichtigt und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen innerhalb des Gebäudes erfüllt.

Eine Zunahme des Verkehrslärms durch das Vorhaben ist angesichts der geringen Anteile des durch das Kulturzentrum erzeugten Verkehrs an der Gesamtverkehrsbelastung der umgebenden Straßen nicht wahrnehmbar. Eine Ausdehnung des Untersuchungsbereiches auf die Subbelrather Straße und die Vogelsanger Straße ist nicht geboten, da die Zunahme der Verkehrsbelastung durch das Bauvorhaben auf diesen Straßen äußerst gering ist und es hier ebenfalls nicht zu wahrnehmbaren zusätzlichen Lärmbelastungen kommen wird.

Der vom Moscheeumbau ausgehende Gewerbelärm wurde ebenfalls untersucht. Festgestellt wurde, dass die Zusatzbelastung durch die Quelle Moscheeumbau nur zu einer geringen Erhöhung der bestehenden Lärmbelastung führen wird. Planerische Vorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 5.2 Luftschadstoffe

Dieser Punkt wurde in der Stellungnahme der Kategorie II, Nr. 50 angesprochen.

- Bemängelt wird, dass aufgrund der Feinstaubbelastung von zurzeit 45 Mikrogramm im Mittel Straßenabschnitte im Bereich der Moschee zur Sperrzone erklärt würden, da ab 2010 der absolute Grenzwert bei lediglich 40 Mikrogramm liegen werde.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich mit geringer Luftgüte. Die Immissionen stammen zum überwiegend Teil aus dem Kfz-Verkehr und untergeordnet auch aus Hausbrand. Bereits im Ist-Zustand ist eine hohe Belastung für die Parameter Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>) zu erwarten. An allen Immissionspunkten werden die Grenzwerte für den Jahresmittelwert von NO<sub>2</sub> überschritten. Entlang der Inneren Kanalstraße und der Venloer Straße treten an den Gebäudefassaden ebenfalls Überschreitungen des Kurzzeitwertes für PM<sub>10</sub> auf. Nach der Umsetzung der Planung kann insbesondere bei Großveranstaltungen die Schadstoffkonzentration an den Gebäudfassaden entlang der Fuchs- und der Venloer Straße kurzzeitig ansteigen.

Da die Luftschadstoffbelastungen vorrangig auf die bestehende hohe Verkehrsbelastung auf der Inneren Kanalstraße zurückzuführen sind, kann nur durch Umsetzung großräumiger verkehrslenkender oder anderer geeigneter Maßnahmen eine Verbesserung der Luftgüte erreicht werden. Dieser Belang kann der Planung demnach nicht entgegenstehen.

## 5.3 Bodenversiegelung

Dieser Punkt wurde in den Stellungnahmen der Kategorie II, Nr. 21, 25, 26, 39 und 48 angesprochen.

- Gerügt wird, dass im Umweltbericht die Bodenversiegelung unzulänglich dargestellt sei und nicht abgearbeitet würde. Dort werde ohne weitere Begründung behauptet, dass die Planung keine Auswirkung auf das Schutzgut Boden habe, obwohl die normativ festgelegten Obergrenzen der Bodenversiegelung überschritten seien.

### **Entscheidung durch den Rat:**

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Planung hat, wie im Umweltbericht dargestellt, keine Auswirkungen auf die Bodenversiegelung, da das Grundstück bis auf die Baumscheiben von fünf Einzelbäumen derzeit schon seit langem vollständig versiegelt ist und die natürlichen Bodenfunktionen demnach durch einen Neubau mit gleichem Versiegelungsgrad nicht weiter beeinträchtigt werden können.